Jugendordnung des Schachklub Marktoberdorf e.V.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Jugendordnung regelt sämtliche Angelegenheiten im Bereich der Nachwuchsarbeit sowie die Stellung der Vereinsjugend im Verhältnis zum gesamten Verein.
- 1.2 Widerspricht in ein und derselben Angelegenheit der Nachwuchsarbeit die Regelung nach der Jugendordnung einer entsprechenden Regelanwendung der Satzung, so ist die Angelegenheit nach den Bestimmungen der Satzung zu regeln.
- 1.3 Der Schachklub Marktoberdorf e.V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und dessen Fachverbände an, soweit diese für den Schachsport gelten.

2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

3 Ziele und Aufgaben der Vereinsjugend

- 3.1 Ziel der Jugendarbeit in der Vereinsjugend ist es, die geistigen Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu fördern. Die Vereinsjugend leistet ihren Beitrag zur Integration der Jugendlichen im Verein.
- 3.2 Die Vereinsjugend fördert die Jugendarbeit im Schachsport. Sie übernimmt Aufgaben in der Jugenderziehung und Jugendhilfe. Sie vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem gesamten Verein.
- 3.3 Die Vereinsjugend erhält die erforderlichen Mittel für Übungsstunden (Jugendtraining), für die Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen der Schachjugendorganisationen auf Verbandsebene usw. vom Verein. Die Mittel weist der Gesamtvorstand durch Beschluß zu.

4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- -- die Jugendversammlung
- -- der Jugendvorstand

5 Die Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihr gehören alle in Ziffer 2 aufgeführten Vereinsmitglieder an.
- 5.2 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, statt.
- Die Jugendversammlung beschließt über die Wahl und Entlastung des Jugendvorstands. Sie ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Gesamtvorstand zu stellen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist..

- 5.4 Bei der Abstimmung über Anträge sind sämtliche Mitglieder der Jugendversammlung stimmberechtigt. Diejenigen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Jugendvorstandes und bei der Wahl des neuen Jugendvorstandes stimmberechtigt. Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind als Jugendvorstand wählbar, sie sollten möglichst nicht über 25 Jahre alt sein.
- 5.5 Die Bestimmungen der Satzung über die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß für die Jugendversammlung.

6 Der Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt so lange in dieser Funktion, bis der neue Jugendvorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Jugendvorstand ist Mitglied im Gesamtvorstand.
- 6.3 Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend vor den Vereinsorganen.

7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung des Schachklub Marktoberdorf wurde von der Mitgliederversammlung am 15.01.1999 beschlossen. Sie tritt gleichzeitig mit der Eintragung der Vereinssatzung vom 15.01.1999 in das Vereinsregister in Kraft.